

A photograph showing several hands of different skin tones reaching towards the center from the edges of the frame. The hands are arranged in a circle, with fingers pointing towards the center. The background is a clear, bright blue sky. The text 'AGZ Nockregion' is written in yellow and 'VEREINSSTATUTEN' is written in white, both in a bold, sans-serif font, centered over the hands.

AGZ Nockregion
VEREINSSTATUTEN

25. Oktober 2017

VEREINSSTATUTEN

Präambel

Arbeitgeberzusammenschlüsse (AGZ) sind Zusammenschlüsse von innovativen ArbeitgeberInnen, die sich Personal entsprechend ihrer Bedarfe teilen sowie die Beschäftigten - über den AGZ - weiterbilden bzw. höherqualifizieren. Die Qualifizierungsmaßnahmen werden gemeinsam in Absprache mit den ArbeitgeberInnen, den AGZ-Beschäftigten und dem AGZ-Management definiert, sodass die neu erworbenen Kompetenzen infolge zielführend in den Mitgliedsunternehmen eingebracht werden können. Durch die Kooperation über einen AGZ teilen sich die Mitgliedsbetriebe Kosten und Risiken. Der gemeinsame Nutzen aller AGZ-Mitgliedsunternehmen steht im Vordergrund. Die ArbeitgeberInnen streben eine faire und effiziente Zusammenarbeit an, damit die Beschäftigten in allen Betrieben gleiche und gute Rahmenbedingungen für die Arbeit vorfinden.

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen AGZ Nockregion.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in 9545 Radenthein, Millstätter Straße 35 und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

2. Zweck

Der AGZ Nockregion, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Bündelung von Fach- und Arbeitskräftebedarfen, die Überlassung von Personal an seine Mitgliedsbetriebe, die Aus- und Weiterbildung von Arbeitskräften sowie die gedeihliche Zusammenarbeit im kooperativen Personalmanagement, sofern dieses über das Stammpersonal hinausgeht.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

- 3.1 Ideelle Mittel
 - 3.1.1 Operative Unterstützung der Mitglieder bei der Suche nach Fach- und Arbeitskräften sowie bei der Verwaltungsarbeit.
 - 3.1.2 Operative Unterstützung der Mitglieder bei der Weiterbildung und Höherqualifizierung von AGZ-Beschäftigten.
 - 3.1.3 Bildung eines AGZ und Überlassung der im AGZ beschäftigten ArbeitnehmerInnen an seine Mitgliedsbetriebe.
 - 3.1.4 Ausarbeitung von Lehrplänen zur Weiterbildung und Höherqualifizierung sowie Betreuung der AGZ-Beschäftigten.

- 3.1.5 Abhaltung von Veranstaltungen (z.B. Generalversammlung oder Informationsveranstaltungen).
- 3.1.6 Öffentlichkeitsarbeit sowie optional Herausgabe von Broschüren und Informationsmaterialien.
- 3.1.7 Betrieb einer einschlägigen Internetpräsenz und Herausgabe eines Newsletters.
- 3.1.8 Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmarktservice Kärnten, der Wirtschaftskammer Kärnten und anderen entsprechenden Organisationen und Institutionen.

3.2 Materielle Mittel

- 3.2.1 Anteilige Kostenbeiträge bzw. Akonto-Zahlung für die Dienstleistungen des AGZ Nockregion.
- 3.2.2 Bildung von Rücklagen.
- 3.2.3 Freiwillige Spenden, Förderungen oder letztwillige Zuwendungen.
- 3.2.4 Erträge aus der Herausgabe von Publikationen und Veranstaltungen.
- 3.2.5 Sonstige Zuwendungen und Erträge.

4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins AGZ Nockregion gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

- 4.1 Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Personalteilung beteiligen.
- 4.2 Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit begleiten und fördern.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 5.2 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 5.3 Bis zur Eintragung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Die Mitgliedschaft wird erst mit Eintragung des Vereins wirksam.
- 5.4 Der Aufnahmeantrag in den AGZ Nockregion hat schriftlich zu erfolgen.
- 5.5 Die einmalige Beitrittsgebühr in den AGZ Nockregion pro Gründungsmitglied beträgt:
 - EUR 250,- (Betriebsgröße: 0 bis 50 Vollzeit-Äquivalente)
 - EUR 750,- (Betriebsgröße: 51 bis 250 Vollzeit-Äquivalente)
 - EUR 1.250,- (Betriebsgröße: 251 bis unbegrenzt Vollzeit-Äquivalente)
- 5.6 Änderungen der einmaligen Beitrittsgebühren sind durch die Vollversammlung änderbar.
- 5.7 AGZ-Betriebe, die im Kalenderjahr kein Personal abgerufen haben bzw. Bedarf gemeldet, zahlen einen Solidarbeitrag von EUR 100,- im Jahr.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt eines Mitglieds kann zum letzten jedes Quartals erfolgen. Der Austritt muss dem Vereinsvorstand schriftlich mindestens 3 Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Der Vorstand hat alle Mitglieder unverzüglich über den Austritt zu informieren, jedoch innerhalb von 5 Werktagen. Das Ausscheiden eines Mitglieds ist vorzeitig möglich, wenn alle übrigen ordentlichen Mitglieder zustimmen. Bis zum Austrittstermin entstandene finanzielle Verpflichtungen des Mitglieds bleiben durch dessen Austritt unberührt.
- 6.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als 2 Monate mit auch nur einer finanziellen Verpflichtung im Rückstand ist. Bis zum Austrittstermin entstandene finanzielle Verpflichtungen des Mitglieds bleiben hiervon unberührt.
- 6.4 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Dazu zählt u.a., dass das betreffende Mitglied trotz Verwarnung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist zur Verhaltensänderung:
- 6.4.1 grob gegen die Pflichten aus der Kooperationsvereinbarung verstößt,
 - 6.4.2 den Arbeitseinsatzplan oder die Arbeitszeiteinteilung missachtet,
 - 6.4.3 gegen arbeitsrechtliche Bestimmungen verstößt oder mit einer Arbeitskraft des Vereins unangemessen umgeht,
 - 6.4.4 gegen Regelungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes handelt oder
 - 6.4.5 unwahre Äußerungen über den Verein, dessen Arbeit oder dessen Funktionäre tätigt, die über sachlich gerechtfertigte Kritik hinausgehen.
- 6.5 Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen seinen Ausschluss Berufung an das Schiedsgericht erheben. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die ordentlichen Mitglieder sind darüber hinaus berechtigt die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.2 Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 7.3 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 7.4 Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 Wochen zu geben.
- 7.5 Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die RechnungsprüferInnen einzubinden.

7.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, Interessen und Tätigkeit des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Insbesondere haben Mitglieder die Vereinsstatuten, die Kooperationsvereinbarung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung allfälliger Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die RechnungsprüferInnen und das Schiedsgericht.

9. Generalversammlung

- 9.1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf:
- 9.2.1 Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - 9.2.2 schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - 9.2.3 Verlangen der RechnungsprüferInnen,
 - 9.2.4 Beschluss der RechnungsprüferInnen oder
 - 9.2.5 Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen 4 Wochen statt.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Vereinsmitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.4 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 5 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen.
- 9.5 Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Ausgenommen davon sind solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung sowie solche über Gegenstände, die zuvor einstimmig der Tagesordnung hinzugefügt werden.
- 9.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Vereinsmitglieder. Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 9.7 Die Generalversammlung ist bei einer Anzahl von 2/3 der Mitgliedsbetrieben beschlussfähig, spätestens jedoch nach einer Wartezeit von 15 Minuten (ab Beginn der Generalversammlung).
- 9.8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung sowie Beschlussfassungen in sonstigen Organen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Folgende Beschlüsse bedürfen jedoch einer 2/3-Mehrheit aller anwesenden Stimmen:
- 9.8.1 Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins oder die Kooperationsvereinbarung geändert werden sollen,
 - 9.8.2 Beschlüsse, mit denen der Verein aufgelöst werden soll.

- 9.9 Eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufweg ist mit einfacher Mehrheit (auf Grundlage der Anzahl der retournierten E-Mails) zulässig, wenn dazu alle ordentlichen Mitglieder eingeladen sind. Die Aufforderung zur Abstimmung ist per E-Mail zulässig. Detailvorschriften für die Abstimmung im Umlaufweg kann die Kooperationsvereinbarung regeln. Die Antworten müssen spätestens 1 Woche nach Versand des Beschlusstextes beim Vorstand eingehen.
Umlaufbeschlüsse über die Änderung des Statuts oder die Auflösung des Vereins sind unzulässig.
- 9.10 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Aufgaben der Generalversammlung

- 10.1 Beschlussfassung über den Voranschlag.
- 10.2 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen.
- 10.3 Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen.
- 10.4 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder RechnungsprüferInnen und Verein.
- 10.5 Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
- 10.6 Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand.
- 10.7 Entlastung des Vorstands.
- 10.8 Festsetzung der Höhe allfälliger Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen sowie sonstiger finanzieller Verpflichtungen für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 10.9 Festsetzung, Änderung und Aufhebung der Kooperationsvereinbarung.
- 10.10 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- 10.11 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- 10.12 Die Geschäftsordnung des Vorstandes wird von der Generalversammlung beschlossen.

11. Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar jedenfalls aus dem Obmann/der Obfrau und dessen/deren StellvertreterIn.
- 11.2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle eine andere Person zu kooptieren, welche aus dem Kreise der AGZ-Mitgliedsbetriebe stammen muss. Die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung ist einzuholen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die RechnungsprüferInnen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators/einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- 11.3 Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 11.4 Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Wenn der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern besteht, ist er nur bei Anwesenheit dieser beiden Mitglieder beschlussfähig.
- 11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Obmanns/Obfrau den Ausschlag. Wenn der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern besteht, kann er Beschlüsse nur einstimmig fassen. Die Übertragung des Stimmrechts an ein anderes Vorstandsmitglied im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 11.7 Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 11.8 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 11.9 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (11.2) eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.
- 11.10 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (11.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (11.8) und Rücktritt (11.9).
- 11.11 Eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufweg ist mit einfacher Mehrheit (auf Grundlage der Anzahl der retournierten E-Mails) zulässig, wenn dazu alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind. Die Aufforderung zur Abstimmung ist per E-Mail zulässig. Detailvorschriften für die Abstimmung im Umlaufweg kann die Kooperationsvereinbarung regeln. Umlaufbeschlüsse über die Änderung des Statuts oder die Auflösung des Vereins sind unzulässig.

12. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1 Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen-Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- 12.2 Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- 12.3 Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
- 12.4 Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- 12.5 Verwaltung des Vereinsvermögens.

12.6 Bestellung, nach einstimmigen Beschluss, des gewerberechlichen Geschäftsführer, welcher weisungsgebunden gegenüber dem Vorstand ist und dessen Aufgaben, Pflichten, Rechte und Haftungen im Geschäftsführervertrag geregelt werden.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1 Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

13.2 Die Zusammenarbeit des Vorstandes ist in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

13.2.1 Die Geschäftsordnung des Vorstandes wird von der Generalversammlung beschlossen.

13.3 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in 13.2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden, wobei der Vorstand dies einstimmig beschließen muss.

13.4 Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

13.5 Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

13.6 Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau der/die StellvertreterInnen.

14. RechnungsprüferInnen

14.1 Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

14.2 Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

14.3 Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand mit Informationspflicht in der Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen 11.8 bis 11.10 sinngemäß.

15. Schiedsgericht

15.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als SchiedsrichterInnen schriftlich namhaft macht, welches aus einem der Betriebe der AGZ-Mitglieder stammen muss. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein ordentliches Mitglied als SchiedsrichterIn namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Die Mitglieder des Schiedsgerichts haben unbefangen zu sein und dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16. Freiwillige Auflösung des Vereins

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in der Generalversammlung und nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
- 16.2 Die Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks sind allenfalls noch vorhandene Einlagen an die Mitglieder rückzuerstatten, wobei die Rückzahlung nur soweit erfolgt, als sie den Wert der vom betreffenden Mitglied geleisteten Einlage nicht übersteigt. Das verbleibende Vereinsvermögen hat einer gemeinnützigen oder mildtätigen Organisation im Sinne der §§ 34 ff BAO zuzufallen, die dieses ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden hat.

Anmerkung:

Inhalte, die nicht dezidiert in den Vereinsstatuten geregelt werden, sind durch Bestimmungen des Vereinsgesetz abgedeckt.

